

Dresdner Journal.



Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.

Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doenges in Dresden.

Nr. 146.

Mittwoch, 26. Juni

1912.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Expedition, Große Zwingerstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf.
Erscheint: Werktags nachmittags. — Fernsprecher: Expedition Nr. 1295, Redaktion Nr. 4574.

Ankündigungen: Die 1spaltige Grundzeile oder deren Raum im Ankündigungsteile 30 Pf., die 2spaltige Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 75 Pf., unter dem Redaktionsstrich (Eingelände) 150 Pf. Preisermäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vorm. 11 Uhr.

Der König und die Königin von Schweden beabsichtigen, in der zweiten Hälfte des Juli den Kaiser und die Kaiserin von Rußland zu besuchen. Die Zusammenkunft wird wahrscheinlich in den Schären stattfinden.

Im Haag sind die Abkommen über die Wirkung der Ehe und über die Entmündigung von den Vertretern der beteiligten Staaten ratifiziert worden.

Das österreichische Abgeordnetenhaus hat gestern die wichtigsten Bestimmungen der neuen Wehrvorlage angenommen.

Bei einem Bootsunfall in Herlöfjord (Norwegen) sind sieben Personen ertrunken.

Amtlicher Teil.

Dem Ober-Postinspektor Boh in Braunschweig ist vom 1. Juli 1912 ab eine Bezirksaufsichtsbeamtenstelle bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Leipzig und dem Ober-Postinspektor Kemmling in Bremen vom 1. September 1912 ab eine Bezirksaufsichtsbeamtenstelle bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Chemnitz übertragen worden.

Nachdem Se. Majestät der König von Sachsen auf Grund von Art. 50 der Verfassung des Deutschen Reiches zu diesen Anstellungen die landesherrliche Befähigung erteilt haben, wird Solches zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Dresden, am 18. Juni 1912. 217,218 Postf.

Finanzministerium. 4574

Verordnung, die Kommission zur Erhaltung der Kunstdenkmäler betr., vom 15. Juni 1912.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs ist beschlossen worden, den § 1 Absatz 1 der Verordnung vom 29. Juni 1894 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 143) in der Fassung der Verordnung vom 8. April 1902 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) wie folgt zu ergänzen:

7. einem von der Generaldirektion der königlichen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft zu ernennenden Mitgliede dieser Behörde. 242 a IC
Dresden, den 15. Juni 1912. 4573

Ministerium des Innern.

Eine Anzahl Geschäftsinhaber in Stollberg hat auf Grund von § 139f der Reichsgewerbeordnung den Antrag gestellt, den **Achtuhrschluß für alle Geschäftszweige** mit offenen Verkaufsstellen in Stollberg und für alle Tage anzuordnen.

Ausgenommen sollen bleiben:

1. sämtliche Sonnabende,
2. die in der Polizeiverordnung des Stadtrats über den Ladenschluß in offenen Verkaufsstellen vom 12. März 1907 in Absatz 2 unter a—d angegebenen Ausnahmetage.

Zur Abhebung des nach § 139f Absatz 3 der Reichsgewerbeordnung vorgesehenen und in der Bekanntmachung des Reichsanwalters vom 25. Januar 1902 (Reichsgesetzblatt Seite 38 fig.) geregelten Verfahrens wird

Herr Bürgermeister Kösch
als Kommissar bestellt. 1353 IV
Chemnitz, am 20. Juni 1912. 4575

Die Kreishauptmannschaft.

Herr Grenztierarzt August in Bodenbach ist vom 1. Juli bis mit 8. September dieses Jahres beurlaubt und wird während dieser Zeit durch Herrn Grenztierarzt-Assistent Dr. Koschig in Boitersreuth vertreten. 291 VII
Dresden, den 21. Juni 1912. 4578

Königliche Kreishauptmannschaft.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat den Monteur Hugo Willy Rausch in Schiedel zur Ausbildung von Führern für Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmaschinen der Klassen 1, 3a und 3b ermächtigt.
Zwickau, den 20. Juni 1912. 1069 III a

Königliche Kreishauptmannschaft. 4576

Nichtamtlicher Teil.

Mitteilungen aus der öffentlichen Verwaltung.

Oberverwaltungsgericht. Zwischen einer Zeitungsredaktion und der zuständigen Ortskrankenkasse war Streit darüber entstanden, ob die für erstere tätigen Zeitungsausdräger Krankenversicherungspflichtig sind oder nicht. In Übereinstimmung mit der Aufsichtsbehörde der Kasse hatte das Verwaltungsgericht angenommen, daß die Ausdräger nicht als selbständige Gewerbetreibende, sondern als unselbständige, von der Zeitungsfirma persönlich und wirtschaftlich abhängige Lohnarbeiter anzusehen seien und deshalb der Krankenversicherungspflicht unterlägen. Dieser Ansicht hat das Oberverwaltungsgericht beigegeben und in seinem Urteile im wesentlichen noch folgendes hinzugefügt: Nach der sorgfältigen Schilderung, welche die Aufsichtsbehörde von der Tätigkeit der Träger gegeben habe, könne es nicht zweifelhaft sein, daß diese Tätigkeit vorwiegend in dem bloßen Ausdragen von Zeitungen bestehe und daß sich die Träger insoweit, insbesondere in zeitlicher und örtlicher Hinsicht, den Weisungen der Firma zu fügen, ihre Arbeitskraft also jedenfalls insoweit der Verfügungsgewalt ihrer Arbeitgeberin unterstellt hätten. Mit anderen Worten: Das rein mechanische den Anordnungen des Zeitungsvorlages unterworfenen Ausdragen der Zeitungen nehme die in Betracht kommenden Personen so sehr in Anspruch, herrsche bei ihrer Tätigkeit so sehr vor, daß es dieser den Charakter auftrage und damit zugleich die persönliche Abhängigkeit der Träger vom Verlage — ihre Anstellung als Außenarbeiter im Handelsgewerbe — beweise. Nehme man hinzu, was sich aus dem Inhalte der Empfangsbefehinungen über die Bezugsgebühren ergebe, so sei der Schluß gerechtfertigt, daß sich die Träger dem von der Firma betriebenen Gewerbe als unselbständige Glieder eingestrichelt hätten. Dafür spreche namentlich die Tatsache, daß die Stellungen von der Firma ausgestellt würden, daß diese mit dem Empfang der Bezugsgebühren befristet und daß der Träger mit einer Nummer bezeichnet und der Abnehmer aufgefordert werde, „Beschwerden wegen der Zustellung etc.“, also doch Beschwerden über den Träger an die Hauptgeschäftsstelle zu richten. Hieraus erhele vor allem, daß die Firma die Gläubigerin des Zeitungsausdrägers sei und daß der Träger das Bezugsgehalt nur für jene gewissermaßen als deren „Kassenbote“ einbringe. Wenn die Firma demgegenüber ausführe, sie sei sich über die rechtliche Natur der gewählten Form nicht klar gewesen und habe deshalb nicht den Willen gehabt, in ein Vertragsverhältnis mit den Abonnenten einzutreten, so könne sie damit nach dem klaren Wortlaut der Leitungsformulare nicht gehört werden. Denn danach gebe sich die Firma ohne jede Einschränkung als die auf das Bezugsgehalt forderungsberechtigte Gläubigerin aus und nicht minder gebe sie dadurch zu erkennen, daß sie sich den Abnehmern gegenüber zur ordnungsmäßigen Lieferung der Zeitung für verpflichtet erachte.

Vorliegende Streitfrage unterscheidet sich von den vom Oberverwaltungsgerichte früher behandelten Fällen insofern, als dort die Ausdräger unter ihr e m Namen über das Bezugsgehalt quittiert und sich als selbständige Unternehmer betätigt hätten, die auf ihre Rechnung und Gefahr Zeitungen vom Verlage kauften und sie danach an ihre Abnehmer vertrieben. Bei ihnen wäre die wirtschaftliche Verantwortung und Gefahr, die sie übernommen hätten, so sehr in den Vordergrund getreten, daß sie ihrer Tätigkeit das Gepräge eines selbständigen Unternehmens gab, das sich gewissermaßen zwischen den Verlag und die Zeitungsausdräger einschob. Ein ausschlaggebendes Gewicht sei nicht darauf zu legen, daß die Träger der klagenden Firma neue Abnehmer anwerben könnten und in der Verwendung von Hilfskräften freie Hand hätten, solche zum Teil auch beschäftigten. Denn die Möglichkeit der Anwerbung neuer Zeitungsausdräger sei ziemlich beschränkt und deshalb im Streitfall ebenjowenig maßgebend wie die Verwendung von Hilfskräften, die sich im Verhältnis zu den Tatsachen und Umständen, welche die Tätigkeit der Träger als eine „Beschäftigung“ im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes kennzeichnen, ebenfalls nur als ein mehr nebensächlicher Umstand darstelle. Auch die von der Firma besonders betonte Geringfügigkeit des Verdienstes der beteiligten Ausdräger schließe deren Mitgliedschaft bei der Kasse nicht aus. Denn der reine Verdienst der beteiligten Träger beziffere sich, unbeschränktermaßen auf monatlich 17 bis 19 M., könne also jedenfalls als eine Entlohnung angesehen werden, die wirtschaftlich von Belang sei und in einem „verschärfte“ Verhältnis zu den erheblich niedrigeren Versicherungsbeiträgen stehe.

Deutsches Reich.

Kaiserlicher Hof.

Kiel, 25. Juni. Se. Majestät der Kaiser machte heute vormittag einen Besuch auf dem von der Hamburg-Amerika-Linie angekauften dänischen Motorschiff „Stonia“, das zum Zwecke der Besichtigung durch den Kaiser auf eine Stunde in See ging. Der Kaiser besichtigte eingehend die Maschinenanlagen und ließ sich verschiedene Maschinenmanöver vorführen. Er unterzog auch die geschmackvollen Räume der ersten Kajüte einer eingehenden Besichtigung. Der Kaiser nahm im Speisesaal eine Erfrischung zu sich und begab sich sodann auf die Kommandobrücke, von wo er das Einlaufen und das Antermannöver des Schiffes beobachtete. Der Kaiser ließ sich von Herren der Pakettfahrt und den dänischen Herren die nötigen Erklärungen geben. Er verließ bei dieser Gelegenheit dem

Staatsrat Andersen und dem Admiral Richelieu seine Photographie, dem Direktor Knudsen den roten Adlerorden zweiter Klasse und dem Kapitän Hansen den roten Adlerorden vierter Klasse.

Später machte der Kaiser einen Besuch auf dem Dampfer des Norddeutschen Lloyd „Bremen“.

Zur Frühstückstafel an Bord der „Hohenzollern“ bei Sr. Majestät waren geladen: Pierpont Morgan, Generaldirektor Ballin, Ludwig Delbrück, A. v. Swinnew, Konteradmiral v. Hebeur-Balschwig und Kapitän z. S. Ritter v. Mann vom großen Kreuzer „Moltke“; ferner der Ingenieur Hirth, Leutnant Schöller sowie Mr. Edward Greenfield und Mr. Francis Niggs.

Vor der Tafel empfing der Kaiser die Fliegeringenieur Hirth und Leutnant Schöller. Er unterhielt sich längere Zeit mit Hirth und überreichte Hirth und Schöller persönlich den Kronenorden vierter Klasse.

Bei der Überreichung des Cumberland-Pokals vor dem gestrigen Festmahl des Kaiserl. Jagtclubs hielt der Commodore Pim vom Royal Thames Yacht Club an den Kaiser eine Ansprache, auf die Sr. Majestät mit folgenden Worten erwiderte:

Sr. Commodore!

Nehmen Sie meinen aufrichtigen Dank an für den schönen Pokal mit seiner so interessanten Geschichte, den Sie mir im Auftrage der Flaggoffiziere des Vorstandes und der Mitglieder des Royal Thames Yacht Clubs so freundlich überreicht haben. Ich nehme diesen Pokal an als ein Zeichen der warmen Sympathie zwischen britischen und deutschen Seglern und besonders zwischen Ihrem Club, der alten Cumberland Fleet, und dem Kaiserl. Jagtclub. Der Pokal, jetzt mein persönliches Eigentum, soll während der Regatten in den Räumen dieses Clubs seinen Platz finden als ein Zeichen des freundschaftlichen Interesses, das Sie an unserem Jubiläum nehmen, und ich hoffe, daß viele englische Segler, die als willkommene Gäste unseres Clubs hier erscheinen, um an den Wettfahrten teilzunehmen, sich des Pokals freuen werden. Ich brauche nicht zu versichern, daß Sie alle hier sehr willkommen sind, aber ich möchte Ihnen ansprechen, wie sehr wir alle erfreut sind durch die Gegenwart einer so großen Zahl britischer Yachten und so vieler ausgezeichneter Segler und Seglerfreunde mit ihren Damen. Wir danken Ihnen den Erfolg der ersten internationalen, unserer Jubiläumswache. Möge diese Woche ein neues Glied in der Kette persönlicher und sportlicher Freundschaft zwischen unseren beiden Clubs und unseren Ländern sein. Möge der Cumberland Cup hier stehen als ein sichtbares Band dieser für Großbritannien und Deutschland so natürlichen und wertvollen Freundschaft!

Der neue Gouverneur von Samoa.

Zum Gouverneur von Samoa ist, wie wir schon gestern kurz mitteilten, der seitberige Oberrichter und erste Referent beim Gouvernament, Geh. Regierungsrat Dr. Schulz ernannt worden.

Dr. Schulz, geboren am 8. März 1870, bestand im Mai 1897 die große juristische Staatsprüfung. Ende April 1898 wurde er in den Dienst der Kolonialverwaltung übernommen und nach erfolgter Vorbildung in der vormaligen Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes Anfang Januar 1899 dem Gouvernament von Deutsch-Ostafrika als Bezirksrichter überwiesen. Infolge Erkrankung war Dr. Schulz gezwungen, bereits nach kurzer Zeit in die Heimat zurückzukehren, um sich einer Operation zu unterziehen. Nach seiner Wiederherstellung war er bis Ende des Jahres 1899 bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I in Berlin beschäftigt und wurde dann wieder in die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes einberufen. Anfang August 1901 erfolgte seine Ernennung als kommissarischer Referent und Bezirksrichter nach Samoa. Er wurde am 1. April 1903 etatmäßig angestellt und am 17. Juli 1904 zum Oberrichter und mit Wirkung vom 1. April 1910 zugleich zum ersten Referenten beim Gouvernament von Samoa ernannt. Unter dem 16. Dezember 1911 wurde ihm der Charakter als Geh. Regierungsrat verliehen.

Das Weingesetz im Großherzogtum Luxemburg.

Der Bundesrat hat (nach einer in Nr. 36 des „Reichsgesetzblatts“ veröffentlichten Bekanntmachung) unter Vorbehalt des Widerrufs auf Grund des § 33 des Weingesetzes beschlossen, die im Großherzogtum Luxemburg gewonnenen Erzeugnisse des Weinbaues den inländischen gleichzustellen.

Der Gleichstellung, die in Anbetracht der Lage des luxemburgischen Weinbaugebiets zu dem angrenzenden deutschen den beiderseitigen Interessen entspricht, sind Verhandlungen mit der luxemburgischen Regierung vorausgegangen, um sicherzustellen, daß die an sich geringfügigen Abweichungen des luxemburgischen von dem deutschen Weingesetz nicht in der Folge zur Schädigung deutscher Interessen führen. Dabei kam besonders die Bestimmung in Betracht, daß unter Umständen in Luxemburg Wein mit Genehmigung der Regierung noch nach dem 31. Dezember des Erntejahrs geäußert werden darf, was in Deutschland unzulässig ist. Die luxemburgische Regierung hat diese Bestimmung dahin erläutert, daß die Genehmigung, im Januar zu äußern, nur ausnahmsweise erteilt werden darf. Die Genehmigung soll nur Wintern für ihr eigenes, in Luxemburg gewonnenes Gewächs bewilligt werden, nicht aber Weinhandlern oder Wein-